

FREQUENTIS ORTHOGON GMBH

STANDARDLIZENZ- UND ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Frequentis Orthogon GmbH (im Folgenden: Frequentis Orthogon) ist Herstellerin und Lizenzgeberin verschiedener Softwareprogramme, deren Eigenschaften und Funktionalität in dem „Programmzertifikat“, das Vertragsbestandteil ist, sowie in der Bedienungsanleitung beschrieben sind.

Frequentis Orthogon ist Inhaberin sämtlicher Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen.

Die Standardlizenz- und Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: Standardlizenzbedingungen) regeln die Einräumung von Rechten an der beschriebenen Software gegenüber Kunden sowie die Rahmenbedingungen der Vertragsverhältnisse mit den Kunden. Sofern Frequentis Orthogon dem Kunden auch Hardware zur Verfügung stellt, regeln die Standardlizenzbedingungen auch die Bedingungen der Hardwareüberlassung und der -lieferung.

VERTRAULICH: Dieses Dokument ist vertraulich und enthält geschützte Informationen und geistiges Eigentum von Frequentis Orthogon. Weder dieses Dokument noch eine der hierin enthaltenen Informationen darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Frequentis Orthogon vervielfältigt oder unter irgendwelchen Umständen offengelegt werden. Die Verwendung des Dokuments und der darin enthaltenen Informationen ist nur für den vorgesehenen Zweck und den vorgesehenen Empfänger gestattet. Sobald das Dokument nicht mehr benötigt wird, muss es gelöscht oder an Frequentis Orthogon zurückgegeben werden.

1.0 Geltung

Die nachfolgenden Standardlizenzbedingungen gelten für sämtliche mit Frequentis Orthogon abgeschlossenen Lizenz- und Lieferverträge.

Frequentis Orthogon nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Standardlizenzbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen der Kunden, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für Frequentis Orthogon nicht verbindlich, es sei denn, Frequentis Orthogon bestätigt sie explizit und schriftlich.

Diese Standardlizenzbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung und für alle zukünftigen Verträge zwischen den Parteien ohne dass dies bei zukünftigen Vertragsschlüssen ausdrücklich vereinbart werden muss.

2.0 Definitionen

2.1 Software

Der Begriff „Software“ bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen alle von Frequentis Orthogon dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, die auf der Hardware des Kunden in Programmform verarbeitet werden, und umfasst das dazugehörige Begleitmaterial, insbesondere die Dokumentation.

2.2 CPU (Central Processing Unit)

Der Begriff „CPU“ (Central Processing Unit) bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen die kleinste Datenverarbeitungseinheit, auf der die Software ablauffähig ist.

2.3 Netzwerk

Der Begriff „Netzwerk“ bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen ein aus mehreren angeschlossenen CPUs (Datenverarbeitungseinheiten) bestehendes System, das zeitgleich den Betrieb der Software an mehreren Computerarbeitsplätzen bei dem Kunden ermöglicht.

2.4 Entwicklungslizenz (Development License)

Der Begriff „Entwicklungslizenz“ bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen die Einräumung einer Lizenz an einer Software, die Hilfsfunktionen (Tools) zur Konstruktion weiterer Anwendungssoftware zur Verfügung stellt.

2.5 Laufzeitlizenz (Runtime License)

Der Begriff „Laufzeitlizenz“ bezeichnet in diesen Standardlizenzbedingungen die Einräumung einer Lizenz an einer Software, die zusammen mit anderen Softwareprodukten des Kunden und nur in dem in diesen Standardlizenzbedingungen zugelassenen Umfang benutzt werden darf, jedoch nicht zur Konstruktion neuer Anwendungssoftware des Kunden.

2.6 Einzelplatzlizenz (CPULicense)

Unter einer „Einzelplatzlizenz“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen die Einräumung einer Lizenz, die den Kunden zur einmaligen Installation auf einer festgelegten CPU und zum Betrieb aufgrund eines jeweils zeitgleich einmaligen Aufrufs der Software lediglich auf dieser CPU in dem in diesen Standardlizenzbedingungen zugelassenen Umfang berechtigt.

2.7 Netzwerklizenz (Floating License)

Unter einer „Netzwerklizenz“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen eine Softwarelizenz in einem Netzwerk, die zur gleichzeitigen Nutzung der Software nur bis zu der im Programmzertifikat festgelegten maximalen Anzahl von Mehrfachnutzungen in dem in diesen Standardlizenzbedingungen zugelassenen Umfang berechtigt.

2.8 Anwendungssoftware

Unter „Anwendungssoftware“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen eine Software, die der Anwender selbst auf Grund der ihm von Frequentis Orthogon durch Gewährung einer Entwicklungslizenz eingeräumten Berechtigung entwickelt und mit deren Hilfe der Anwender durch die Eingabe von Daten und Befehlen Daten verarbeitet.

2.9 Preisliste

Unter dem Begriff „Preisliste“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen stets die jeweils aktuell gültige Preisliste der Frequentis Orthogon Produkte.

2.10 Programmzertifikat / Vertragsdokumente / Vertrag

Im „Programmzertifikat“ sind der Typ und die Anzahl der Lizenzen, die Hard- und Softwareumgebung, das Betriebssystem, auf dem die Software zum Einsatz kommen wird, sowie eine Beschreibung des lizenzierten Programms festgelegt. Sowohl die Standardlizenzbedingungen als auch das Programmzertifikat sowie schriftliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Preislisten und Rahmenvereinbarungen („Vertragsdokumente“) sind Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen „Vertrages“.

2.11 Hardware

Unter dem Begriff „Hardware“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen die Gesamtheit oder Teile der apparativen Ausstattung von Computersystemen.

2.12 Mehrfachnutzung

Unter dem Begriff „Mehrfachnutzung“ verstehen diese Standardlizenzbedingungen die zeitgleich mehrfache und parallele Nutzung der Software durch den zeitgleich mehrfachen und parallelen Aufruf und die Ingangsetzung der Funktionen der auf einer oder mehreren CPUs installierten Software sowie durch den zeitgleich mehrfachen und parallelen Betrieb und Ablauf des Programms sowie die Nutzung der Funktionen der Software. Technisch können auf einer CPU zahlreiche Mehrfachnutzungen parallel erfolgen. Die Inbetriebnahme der Software und Einleitung der Mehrfachnutzung ist systemimmanent oder benutzerabhängig möglich.

3.0 Vertragsgegenstand

3.1 Vertragssoftware und Vertragshardware

Frequentis Orthogon überlässt dem Kunden die im Programmzertifikat, der Vertragsbestandteil ist, genau bezeichnete Vertragssoftware im Objektcode mit Bedienungsanleitung in der dort beschriebenen Funktionalität zur Nutzung in dem unter Ziffer 6.0 dieser Bedingungen beschriebenen Umfang.

Sofern Frequentis Orthogon sich zusätzlich oder ausschließlich zur Lieferung von Hardware Produkten verpflichtet hat, liefert Frequentis Orthogon die in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 2.10 der Standardlizenzbedingungen exakt beschriebenen Hardware Produkte an den Kunden.

3.2 Anwendungsumgebung

Im Programmzertifikat sind Hard und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, auf dem die Software zwingend eingesetzt werden muss, festgelegt.

4.0 Lieferung

4.1 Lieferung der Software

Nach der schriftlichen Bestellung durch den Kunden liefert Frequentis Orthogon an den Kunden das Softwareprogramm in maschinenlesbarer Form (Objektcode) einschließlich des Programmzertifikats, der Produktdokumentation und, sofern dem Kunden eine Entwicklungslizenz eingeräumt wird, der Anwendungsdokumentation gemäß Ziffer 6.3.3.

4.2 Lizenzschlüssel

Frequentis Orthogon ist berechtigt, in den zu überlassenden Programmen und/oder im Lizenzschlüssel Vorkehrungen gegen einen vertragswidrigen Gebrauch durch den Kunden oder durch Dritte zu treffen.

4.3 Lieferung der Hardware

- 4.3.1 Frequentis Orthogon wird entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Spedition) die Hardware auf Risiko und Kosten des Kunden an die Adresse des Kunden oder eine andere Lieferadresse, wie sie in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 2.10 angegeben ist, versenden.
- 4.3.2 Die Eigenschaften und Einsatzbedingungen der Hardware ergeben sich aus den dem Kunden von Frequentis Orthogon vorvertraglich überlassenen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers beziehungsweise dessen schriftlichen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Dokumentation des jeweiligen Herstellers, die der Hardware beigelegt ist.
- 4.3.3 Das Anfertigen von Kopien der Dokumentation und auch der technischen Beschreibungen des Herstellers ist nicht ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers zulässig.
- 4.3.4 Die Installation, der Gebrauch und die Wartung der Hardware wird durch den Kunden selbst vorgenommen. Eine Installation durch Frequentis Orthogon erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung gemäß Ziffer 5.0 der Standardlizenzbedingungen.

4.4 Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Hardware oder der Software an den Transporteur/Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über (§ 447 BGB).

4.5 Liefertermine

- 4.5.1 Liefertermine werden von Frequentis Orthogon gesondert bestätigt oder von den Vertragsparteien in den Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 2.10 der Standardlizenzbedingungen schriftlich festgehalten und sind nur in diesen Fällen verbindlich.
- 4.5.2 Erbringt Frequentis Orthogon eine fällige Leistung nicht oder nicht fristgemäß, wird der Kunde eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.5.3 Dem Kunden ist bekannt, dass es infolge von Lieferschwierigkeiten der Vorlieferanten – insbesondere bei Hardwarelieferungen – zu Lieferverzögerungen kommen kann. Frequentis Orthogon ist von der Leistungspflicht befreit, wenn Frequentis Orthogon trotz zumutbarer Anstrengungen von den Vorlieferanten nicht vertragsgemäß, fristgemäß oder gar nicht beliefert wird. Frequentis Orthogon wird den Kunden in diesem Falle unverzüglich nach eigener Kenntnis über die Nichtverfügbarkeit informieren. Ist Frequentis Orthogon von der Leistungspflicht befreit, so entfällt auch der Anspruch auf Gegenleistung. Sollte der Kunde die Gegenleistung (Vergütung) bereits erbracht haben, wird Frequentis Orthogon diese unverzüglich nach den gesetzlichen Bestimmungen rückerstatten.
- 4.5.4 Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen oder -ausfällen infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse außerhalb der Einflussphäre von Frequentis Orthogon, insbesondere bei Naturkatastrophen, Kriegen, Streik, Aussperrung.

5.0 Zusätzliche Leistungen

Leistungen über die Lieferung der Vertragssoftware oder Hardware hinaus, wie zum Beispiel Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege und Schulung werden von Frequentis Orthogon nur erbracht, wenn dies zusätzlich vereinbart wird.

6.0 Umfang der Softwarenutzung

6.1 Allgemeine Lizenzbedingungen

- 6.1.1 Der Umfang der Nutzung der Software ist abhängig von dem jeweiligen Typ der durch Frequentis Orthogon eingeräumten Lizenz. Der Kunde ist nur berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes und zur Verwirklichung eigener geschäftlicher Zwecke zu nutzen.
- 6.1.2 Frequentis Orthogon räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das Softwareprogramm in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial inhaltlich beschränkt auf die in diesen Standardlizenzbedingungen und dem Begleitmaterial beschriebene Nutzung zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Bedienungsanleitung sowie das Programmzertifikat einschließlich des Lizenzschlüssels.
- 6.1.3 Der Kunde ist berechtigt, die Software nur im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen, wozu Installation, Laden und Ablauf des Programmes sowie eine Kopie für die Datensicherung gehören.
- 6.1.4 Das beschriebene Nutzungsrecht ist auf den Objektcode des Softwareprogramms beschränkt. Frequentis Orthogon ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.5 Urhebervermerke, Seriennummern, Produktkennzeichnungen sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt auch für Markenhinweise und Logos.
- 6.1.6 Jegliche Vervielfältigung der auf Datenträger gespeicherten Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektronische oder sonstige Datenträger, sowie das Kopieren des Begleitmaterials ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist (a) die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte, (b) das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus zum Gebrauch und (c) die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch notwendig ist und diese von einer berechtigten Person i.S.d. § 69d Abs. 2 UrhG angefertigt wird.
- 6.1.7 Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software sowie eine Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse sind untersagt, soweit dies nicht für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Dem Kunden ist es des Weiteren untersagt, den Objektcode der Software zurück zu entwickeln (Reengineering), zu reassemblieren, zu dekompileieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Dem Kunden ist es unbeschadet Ziffer 6.3.3 nicht gestattet, Teile der vertragsgegenständlichen Software und/oder der Dokumentation mit einer anderen Software und/oder Dokumentation zu verbinden oder in diese zu überführen.
- 6.1.8 Dem Kunden ist es ferner untersagt, Bestandteile der vertragsgegenständlichen Software, an denen Frequentis Orthogon sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, für Unternehmungen mit dem Ziel zu nutzen, ein Softwareprogramm mit ähnlichen Funktionsmerkmalen, ähnlichem grafischen Erscheinungsbild oder sonstigen ähnlichen kennzeichnenden Merkmalen, wie sie die vertragsgegenständliche Software aufweist, zu entwickeln.
- 6.1.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an der Software einzuräumen oder die Software an Dritte zu vermieten. Unbeschadet der Ziffern 6.3.4 und 7.3 ist der Kunde zum Verkauf, Vertrieb und zur Übertragung der Software sowie zur Einräumung von Rechten an der Software an Dritte nur mit Zustimmung von Frequentis Orthogon berechtigt. Frequentis Orthogon wird Kunden, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen Land der Europäischen Wirtschaftsraumes haben, die Zustimmung erteilen, wenn
- 1) der Kunde seine Zahlungspflichten nach dem Vertrag und diesen Standardlizenzbedingungen vollständig erfüllt hat;

- 2) der Dritte gegenüber Frequentis Orthogon schriftlich zustimmt, dass er an die Vertragsbedingungen, einschließlich dieser Standardlizenzbedingungen, gebunden ist;
 - 3) der Kunde im Falle einer Veräußerung der Software sämtliche Versionen und Kopien der Software (gleich ob mit oder ohne Berechtigung angefertigt) mit Ausnahme der zu übertragenden Version, gleich auf welchem Medium befindlich, vollständig gelöscht hat, so dass sie nicht ganz oder teilweise wiederhergestellt werden kann, und gegenüber Frequentis Orthogon schriftlich bestätigt, dass er alle Versionen und Kopien der Software außer der übertragenen Version gelöscht hat.
- 6.1.10 Ein über die Regelungen des Vertrages und dieser Standardlizenzbedingungen hinaus gehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit der hier beschriebenen Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Frequentis Orthogon behält sich im Übrigen alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.
- 6.1.11 Der Kunde verpflichtet sich, Frequentis Orthogon oder einem von Frequentis Orthogon bestimmten Vertreter auf Verlangen die Prüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software zu erlauben und Frequentis Orthogon oder den Vertreter hierbei voll zu unterstützen, sofern ein berechtigtes Interesse an einer solchen Prüfung besteht.

6.2 Laufzeitlizenz (Runtime License)

Frequentis Orthogon räumt dem Kunden eine Laufzeitlizenz in Form einer Einzelplatzlizenz oder in Form einer Netzwerklizenz im Umfang wie im Programmzertifikat oder diesen Standardlizenzbedingungen vorgesehen ein.

6.2.1 Einzelplatzlizenz (CPU License)

Die Einräumung einer Laufzeitlizenz an dem Programm in Form einer Einzelplatzlizenz berechtigt den Kunden zur einmaligen Installation, zum Betrieb und zur Nutzung der Software zur gleichen Zeit auf einer festgelegten CPU (Datenverarbeitungseinheit). Der Kunde hat das Recht, die CPU zu wechseln und das Programm und die Datenbestände auf einer anderen CPU gleicher Art zu nutzen, wenn er Frequentis Orthogon hiervon zuvor schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände auf der zuvor benutzten CPU unwiederherstellbar gelöscht worden sind. Eine Weiternutzung der Software auf der vor dem Wechsel eingesetzten CPU ist untersagt.

6.2.2 Netzwerklizenz (Floating License)

Die Einräumung einer Laufzeitlizenz an der Software in Form einer Netzwerklizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software gemäß Ziffer 6.2.1 auf allen an das Netzwerk angeschlossenen, aufgrund des Programmzertifikats geeigneten Datenverarbeitungseinheiten (CPU), wobei die in dem Programmzertifikat angegebene Anzahl von Mehrfachnutzungen nicht überschritten werden darf. Beabsichtigt der Kunde, der über eine Netzwerklizenz verfügt, eine Erhöhung der Anzahl der Mehrfachnutzungen, so hat er dies umgehend Frequentis Orthogon schriftlich mitzuteilen und eine Erweiterung der Netzwerklizenz zu beantragen. Nach Zustandekommen einer entsprechenden Vertragserweiterung, Rechnungsstellung und Entrichtung der vollständigen vereinbarten Vergütung für die Erweiterung der Lizenz ist die erweiterte Mehrfachnutzung im Netzwerk zulässig.

6.3 Entwicklungslizenz (Development License)

- 6.3.1 Frequentis Orthogon räumt eine Entwicklungslizenz in Form einer Einzelplatz- oder einer Netzwerklizenz im Umfang wie im Programmzertifikat oder diesen Standardlizenzbedingungen vorgesehen ein.
- 6.3.2 Wurde dem Kunden eine Entwicklungslizenz eingeräumt, so ist er berechtigt, das Programm auf der festgelegten CPU (Einzelplatzlizenz) gemäß Ziffern 6.1 und 6.2.1 dieser Standardlizenzbedingungen oder im Netzwerk im Rahmen der im Programmzertifikat genannten Anzahl von Mehrfachnutzungen (Netzwerklizenz) gemäß Ziffern 6.1 und 6.2.2 dieser Standardlizenzbedingungen zu nutzen.

- 6.3.3 Zusätzlich zu den Nutzungsbefugnissen gemäß Ziffern 6.1 und 6.2 dieser Standardlizenzbedingungen hat der Kunde das Recht, das überlassene Programm und die darin enthaltenen Datenbestände mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Entwicklungswerkzeuge (Tools) zur Entwicklung einer Anwendungssoftware zu nutzen und ausschließlich zu diesem Zweck mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Die Anwendungsdokumentation enthält eine Beschreibung der hierfür vorgesehenen Schnittstellen. Dem Kunden ist es untersagt, mit Hilfe der Entwicklungslizenz Anwendungsprogramme zu erstellen, die dieselbe Zielsetzung, dieselben Eigenschaften und denselben Einsatzbereich wie die Entwicklungssoftware selbst haben.
- 6.3.4 Dem Kunden ist es untersagt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der Entwicklungslizenz vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, Dritten an der von ihm mit Hilfe der Entwicklungslizenz erstellten Anwendungssoftware Nutzungsrechte einzuräumen.

7.0 Testzeitraum

- 7.1 Frequentis Orthogon kann nach eigenem Ermessen dem Kunden die Software während eines im Programmzertifikat angegebenen Zeitraums kostenlos zur Erprobung zur Verfügung stellen. Der Testzeitraum beginnt mit der Versendung der Software durch Frequentis Orthogon und endet zu dem im Programmzertifikat angegebenen Zeitpunkt.
- 7.2 Während des Testzeitraums prüft der Kunde, ob die Software seinen Anforderungen genügt. Während der Testphase ist eine Nutzung der Software lediglich gemäß Ziffer 6.0 dieser Standardlizenzbedingungen gestattet. Ein operativer Einsatz ist strikt untersagt. Frequentis Orthogon übernimmt keine Gewährleistung für den operativen Einsatz der Testsoftware.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der Testsoftware an Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.
- 7.4 Nach Ablauf der Testphase, die in dem Programmzertifikat angegeben ist, wird der Kunde die gesamte installierte Software in seinem Arbeitsspeicher, auf seiner Festplatte sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig derart löschen, dass eine Wiederherstellung der Software und der verarbeiteten Daten nicht mehr möglich ist. Der Kunde wird Frequentis Orthogon die Löschung der Software innerhalb einer Woche nach Ablauf der Testphase schriftlich bestätigen.

8.0 Vergütung

- 8.1 Die Vergütung ist abhängig von der Art und dem Umfang der Nutzung, die sich an den verschiedenen, im Programmzertifikat festgelegten Lizenztypen, orientiert. Die für den jeweiligen Umfang der Nutzung anfallende, zwischen Frequentis Orthogon und dem Kunden vereinbarte Vergütung ist in den unter Ziffer 2.10 dieser Standardlizenzbedingungen erwähnten Dokumenten, die Vertragsbestandteil sind, festgelegt.
- 8.2 Bei der Lizenzvergütung handelt es sich um eine Einmalzahlung.
- 8.3 Frequentis Orthogon wird die Vergütung vertragsgemäß in Rechnung stellen. Frequentis Orthogon kann im Vertrag festlegen, dass die Lieferung an Neukunden oder solche Kunden, die ihren Zahlungspflichten in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, nur gegen Vorkasse erfolgt. Die Vergütung ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung an Frequentis Orthogon zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist Frequentis Orthogon berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (§ 288 BGB) zu erheben, wenn nicht im Einzelfall Frequentis Orthogon einen höheren Schaden nachweist.
- 8.4 Für jede Überschreitung der Nutzungsrechtseinräumung gemäß Ziffer 6 dieser Standardlizenzbedingungen durch den Kunden wird eine weitere Lizenzgebühr fällig, deren Höhe im Ermessen von Frequentis Orthogon bestimmt wird und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbar ist. In der Regel beträgt die weitere Lizenzgebühr 150 % der Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste für den jeweiligen Nutzungsumfang. Eine solche Zahlung lässt das Recht von Frequentis Orthogon, alle sonstigen Ansprüche gegen den Kunden geltend zu machen, unberührt.

- 8.5 Die Vergütung und alle anderen von dem Kunden aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarung zu zahlenden Preise, Kosten und sonstigen Beträge verstehen sich als Netto Beträge und beinhalten keine Steuern, Abgaben oder Zölle, die auf an den Kunden gelieferte Werkstücke der Software, Hardware oder der Dokumentation, auf aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewährte Lizenzen oder erbrachte Dienstleistungen oder sonst auf von dieser Vereinbarung erfasste Geschäftsvorgänge erhoben werden, einschließlich Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Import oder Exportsteuern, Quellensteuern. Lediglich die gegen Frequentis Orthogon festgesetzte oder noch festzusetzende Körperschaftssteuer wird von dieser Regelung nicht erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, die gegen ihn festgesetzt werden, unmittelbar zu entrichten und von dieser Regelung erfasste Steuern oder Abgaben, die von Frequentis Orthogon unmittelbar zu entrichten oder einzuziehen sind, Frequentis Orthogon unverzüglich zu erstatten.
- 8.6 Soweit der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat Frequentis Orthogon seine Umsatzsteuer Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie der statistischen Meldepflicht zu erteilen.
- 8.7 Der Kunde ist ferner verpflichtet, Frequentis Orthogon den Aufwand und die Kosten, die Frequentis Orthogon wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Frequentis Orthogon, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor.

9.0 Preisanpassung

- 9.1 Sämtliche Preise, gleichgültig ob für Einmalzahlungen oder für wiederkehrende Zahlungen, unterliegen der Inflationsanpassung gemäß den "Harmonisierten Verbraucherpreisindizes für den Euro-Raum" (HVPI), monatliche Daten, Euroraum, veröffentlicht von Eurostat unter <https://ec.europa.eu/eurostat/>.
- 9.2 Der Referenzwert für Preisanpassungen ist der letzte Wert, der für den oben genannten Index in dem Monat vor Legung des Angebots veröffentlicht wurde, auf dem der Vertrag basiert. Die Anpassung erfolgt bei Rechnungsstellung der jeweiligen Zahlung entsprechend der Erhöhung der Indexzahl, die für den Monat vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung veröffentlicht wird, im Vergleich zum Referenzwert, sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nachfolgenden dargestellten Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette.
- 9.3 Im Hinblick auf den Umstand, dass die für Frequentis entstehenden Kosten für die während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags zuzukaufenden Waren (insbesondere Hardware und Software) und/oder Dienstleistungen bei gleichzeitig kürzerer Geltungsdauer der Preise ihrer Zulieferer stärker ansteigen können, als es der Deckung durch den genannten Index entspricht, behält sich Frequentis das Recht vor, die Preise über die Indexierung hinaus anzupassen („Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette“), erstmals jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn. Frequentis ist jedenfalls berechtigt, pro Jahr Preisanpassungen aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette nach eigenem billigem Ermessen bis zu maximal 10% der zuletzt gültigen Preise vorzunehmen. Falls eine Preisanpassung aufgrund von Erhöhungen in der Zulieferkette den vorgenannten Prozentsatz übersteigt, hat Frequentis Anspruch auf Preisanpassung im Ausmaß der nachgewiesenen Erhöhungen in der Zulieferkette.

10.0 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an von Frequentis Orthogon gelieferter Software oder Hardware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bei Frequentis Orthogon. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen vertragliche Bestimmungen oder diese Standardlizenzbedingungen, insbesondere bei Zahlungsausfall, ist Frequentis Orthogon berechtigt, auf Kosten des Kunden alle Softwarekopien und sämtliche Hardware, an denen Frequentis Orthogon sich das Eigentum vorbehalten hat, heraus zu verlangen bzw. die Abtretung eines entsprechenden Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Auf Verlangen von Frequentis Orthogon hat der Kunde in diesen Fällen schriftlich zu bestätigen, dass keine Kopien der Software zurückbehalten

wurden und sämtliche Versionen der Software beim Kunden oder auf Systemen von Dritten derart gelöscht wurden, dass eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

11.0 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

12.0 Dauer des Vertrages

- 12.1 Der Lizenzvertrag über die Nutzung der Software läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn Frequentis Orthogon hat mit dem Kunden schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen.
- 12.2 Frequentis Orthogon ist zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages berechtigt, wenn dem Kunden ein erheblicher Verstoß gegen diese Standardlizenzbedingungen vorzuwerfen ist. Ein erheblicher Verstoß in diesem Sinne liegt insbesondere bei der Verletzung der Zahlungsverpflichtung des Kunden, bei Überschreitung der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nach Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5, 6.1.7 bis 6.1.10 oder bei Verletzung von Ziffer 21.1 vor.
- 12.3 Im Falle der Ziffer 12.2 ist der Kunde verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf der CPU, auf der sie gespeichert wurden, vollständig in einer Weise zu entfernen, dass die Daten nicht mehr wiederhergestellt werden können.

13.0 Untersuchungs-, Rüge- und Auskunftspflicht

- 13.1 Der Kunde wird die gelieferte Software und die gelieferte Hardware einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Lieferung einschließlich der Handbücher, auf den ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Zustand sowie die grundlegende Funktionsfähigkeit wesentlicher Bestandteile der Hard und Software untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Frequentis Orthogon innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten sowie die Vorgaben eines von Frequentis Orthogon erstellen Mängelformulars beachten, sofern dieses der Lieferung beigelegt war.
- 13.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn der Gewährleistungsansprüche, unter Einhaltung der in Ziffern 13.1 und 16.1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 13.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die von Frequentis Orthogon gelieferte Software und Hardware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

14.0 Hardware oder Softwaremangel

Als „Mangel“ der Hardware oder Software im Sinne von Ziffern 13.0 sowie 16.0 und 18.0 der Standardlizenzbedingungen gelten Abweichungen von der zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheit. Als zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Hardware und Software gilt grundsätzlich nur die schriftliche Produktbeschreibung und Betriebsanleitung des Herstellers und die Angaben von Frequentis Orthogon in den schriftlichen Vertragsdokumenten gemäß Ziffer 2.10 dieser Standardlizenzbedingungen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Mangel der Hardware oder Software vor, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignen. Im Übrigen liegt ein Sachmangel nur dann vor, wenn die Hardware oder Software sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen oder keine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Kunde bei Sachen der gleichen Art erwarten kann. Einem Mangel steht es gleich, wenn eine andere Sache oder zu geringe Menge geliefert wird.

15.0 Datensicherung

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung und Erstellung von Datensicherungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Die Datensicherung umfasst das Gesamt-Softwaresystem, die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.
- 15.2 Der Kunde ist außerdem verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopien logisch und physisch vom Rechner getrennt bereit zu halten, so dass eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht wird.
- 15.3 Für den Fall, dass die Software oder die mit Hilfe der Software erzielten oder verwendeten Daten über das Internet oder andere Netzwerkumgebungen zugänglich sein sollten, ist der Kunde verpflichtet, in Verbindung mit der Software angemessene technische Zugangskontrollen und verfahren sowie systemimmanente Sicherheitsanforderungen und -vorrichtungen zu unterhalten, die den Erfordernissen des Datenschutzes, den Erfordernissen an die Vertraulichkeit, Unversehrtheit, Echtheit und Authentizität sowie Erkennbarkeit und Akzeptanz der Daten entsprechen und Viren erkennen sowie beseitigen.
- 15.4 Der Kunde wird in einem stets dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Umfang gewährleisten, dass in der von ihm benutzten Software und Entwicklungsumgebung Virenfreiheit besteht.

16.0 Gewährleistung

16.1 Mitwirkungspflichten des Kunden

Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche des Kunden ist dessen ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Ziffer 13.0. Der Kunde wird eventuell auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen und angeben, wie sich der Mangel auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Der Kunde wird Frequentis Orthogon bei der Feststellung und Beseitigung von Mängeln unterstützen, auf Wunsch Hilfsinformationen erstellen und ausdrucken sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und Behebungsarbeiten unterstützen sowie unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, gewähren. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen, der die erforderlichen Informationen erteilt und die Mitwirkungshandlungen erbringt.

16.2 Nacherfüllung

Frequentis Orthogon hat das Recht, nach eigener Wahl Mängel der Software und Hardware sowie des Begleitmaterials – falls erforderlich, auch in mehreren Versuchen – durch Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Hardware oder Software) oder Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) zu beheben. Frequentis Orthogon ist berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für Frequentis Orthogon möglich ist oder wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere wenn er sich nur unerheblich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung der Software oder Hardware auswirkt.

Liefert Frequentis Orthogon zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Software oder Hardware, so ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Software oder Hardware (Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger) unverzüglich vollständig an Frequentis Orthogon heraus zu geben und die mangelhafte Software und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien in sämtlichen Speichern vollständig so zu löschen, dass die Dateien nicht wieder hergestellt werden können.

16.3 Rücktritt / Minderung

Sollte Frequentis Orthogon die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig ohne berechtigten Grund verweigern oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, von dem mit Frequentis Orthogon bezüglich der konkreten mangelhaften Hardware oder Software geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ein darüber hinausgehender

weiterer Nachbesserungsversuch steht Frequentis Orthogon insbesondere dann zu, wenn Frequentis Orthogon weitere alternative Lösungsmöglichkeiten zur Behebung des Mangels bereits vor dem letzten Versuch angekündigt und auf das Risiko eines etwaigen Fehlschlagens bereits hingewiesen hat, der Kunde sich mit der von Frequentis Orthogon vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt hat und der weitere Nachbesserungsversuch unverzüglich eingeleitet wird, oder wenn Frequentis Orthogon auf Wunsch dem Kunden von dem ursprünglichen, von Frequentis Orthogon vorgeschlagenen Nachbesserungsplan abweicht oder/und wenn der weitere Nachbesserungsversuch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Ersteinsatz der Software oder Hardware unternommen wird. Der Rücktritt des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist oder sich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung der Hardware oder Software nur unerheblich auswirkt.

16.4 Aufwandsentschädigung

Sind etwa gemeldete Mängel Frequentis Orthogon nicht zuzurechnen, wird der Kunde den Frequentis Orthogon entstandenen Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisekosten) Frequentis Orthogon zu den Sätzen der jeweils geltenden Preisliste oder, falls die Leistung in der Preisliste nicht erscheint, nach den zum Zeitpunkt der Leistung bei Frequentis Orthogon üblichen Tarifsätzen vergüten.

16.5 Wegfall der Gewährleistungspflicht

Frequentis Orthogon ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der Vertragssoftware oder Vertragshardware entgegen den Regelungen in diesen Standardlizenzbedingungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Frequentis Orthogon Änderungen vorgenommen wurden.

Die Gewährleistungspflicht von Frequentis Orthogon entfällt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware in anderer als in der im Programmzertifikat vorgesehenen Hard oder Softwareumgebung einsetzt.

16.6 Ausschluss der Gewährleistung

Die Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

16.7 Gewährleistung für Rechtsmängel

Die Gewährleistung für Rechtsmängel richtet sich nach Ziffer 18.0 dieser Standardlizenzbedingungen.

17.0 Herstellergarantie

Leistet der Hersteller der Hardware hierauf eine – in der Regel unselbstständige – Garantie, wird Frequentis Orthogon diese Garantie an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird die gegebenenfalls der Hardware beigefügte Garantiekarte verbindlich unterschreiben und wieder an Frequentis Orthogon zurückleiten. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern / Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung und Ähnliches. Im Falle des Auftretens eines Fehlers, der unter die Garantie des Herstellers fällt, wird in jedem Falle der Kunde auch Frequentis Orthogon im Hinblick auf die eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen informieren und Frequentis Orthogon über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten. Herstellergarantien gelten nicht als Garantieeinräumungen durch Frequentis Orthogon.

18.0 Rechte Dritter / Gewährleistung für Rechtsmängel

18.1 Macht ein Dritter berechnigte Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder eines Urheberrechts durch die von Frequentis Orthogon gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird Frequentis Orthogon nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

- 1) die Software in der Weise bearbeiten und verändern, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr gegeben ist, die Software aber dennoch im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder

- 2) den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte des Dritten freistellen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat Frequentis Orthogon die Software gegen Erstattung der von dem Kunden entrichteten Vergütung zurückzunehmen.

Für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung der Software kann Frequentis Orthogon von dem Kunden angemessenen Wertersatz verlangen. Der angemessene Wertersatz für die Nutzung der Software berechnet sich durch Division der von dem Kunden bezahlten Lizenzgebühr durch eine verminderte geschätzte Lebensdauer von 60 Monaten multipliziert mit der Anzahl der Monate, während der der Kunde die Software tatsächlich genutzt hat oder die Software dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung stand.

- 18.2 Die Haftung gemäß Ziffer 18.1 setzt voraus, dass der Kunde Frequentis Orthogon von den Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen nur im Einvernehmen mit Frequentis Orthogon führt. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten kein Anerkenntnis der Rechtsverletzung darstellt.
- 18.3 Die Verpflichtungen für Frequentis Orthogon gemäß Ziffer 18.1 dieser Standardlizenzbedingungen entfallen, wenn der Kunde selbst die Rechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere wenn die Rechtsverletzungen darauf beruhen, dass die von Frequentis Orthogon gelieferte Software nicht in der gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als im Programmzertifikat angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurde oder die Software von dem Kunde bearbeitet, verändert oder mit vom Kunde bereitgestellten Programmen oder Daten kombiniert wurde, durch die Rechte Dritter verletzt werden.
- 18.4 Das Recht auf Minderung ist in diesem Falle ausgeschlossen. Ziffern 16.2 Satz 3, Ziffern 16.5 und 16.6 dieser Standardlizenzbedingungen gelten entsprechend. Ziffer 19.0 dieser Standardlizenzbedingungen bleibt unberührt.

19.0 Haftung

- 19.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers haftet Frequentis Orthogon unbeschränkt.
- 19.2 Für sonstige Schäden, die auf eigener grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Frequentis Orthogon oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Frequentis Orthogon unbeschränkt.
- 19.3 Für die verbleibenden Schäden haftet Frequentis Orthogon bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wurde diese nur leicht fahrlässig verursacht, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 19.4 Die Haftung für eine Beschaffenheitsgarantie, Arglist, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Vorschriften unberührt.
- 19.5 Bei Datenverlust beziehungsweise Datenvernichtung haftet Frequentis Orthogon nur, wenn der Kunde nicht gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß Ziffer 15.0 dieser Standardlizenzbedingungen verstoßen hat, es sei denn, der Datenverlust oder die Datenvernichtung wären auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtung eingetreten. Im Übrigen gelten die Ziffern 19.1 bis 19.4 der Standardlizenzbedingungen.
- 19.6 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber Frequentis Orthogon schriftlich anzuzeigen oder von Frequentis Orthogon aufnehmen zulassen, so dass Frequentis Orthogon möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderung betreiben kann.

20.0 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatzansprüche aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Hardware oder Software verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Einhergehende Rücktrittsrechte können ebenfalls nur innerhalb dieser Frist ausgeübt werden.

21.0 Schlussbestimmungen

21.1 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, die Software samt Bedienungsanleitung und sonstigem Informationsmaterial, etwa der gesondert überlassenen Schnittstellenbeschreibung und der Sicherungskopie, vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen, wozu auch die Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter gehört. Der Kunde stellt Frequentis Orthogon von dem Schaden frei, der durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

21.2 Sonstige Regelungen

Diese Standardlizenzbedingungen und alle weiteren Vertragsdokumente gemäß Ziffer 2.10 begründen vertragliche Verpflichtungen und Gewährleistungspflichten von Frequentis Orthogon nur unmittelbar gegenüber dem Kunden, nicht gegenüber mit ihm verbundenen Unternehmen, gegenüber seinen Kunden oder anderen dritten Personen. Der Vertrag stellt keinen Vertrag zu Gunsten Dritter dar. In keinem Falle ist ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen, ein Vertragspartner des Kunden oder eine andere dritte natürliche oder juristische Person berechtigt, Ansprüche auf Grund dieses Vertrages gegenüber Frequentis Orthogon geltend zu machen, selbst wenn diese natürliche oder juristische Person Zugang zur Software oder zu Daten, die mit der Software bearbeitet wurden, hatte.

21.3 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einem von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrag niedergelegt wurden.

21.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bremen.

21.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bremen.

21.6 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

21.7 Art. 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, des Vereinigten Königreichs, Südkoreas, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens, der Schweiz, Islands und Liechtensteins, so darf der Kunde die im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Waren, die unter Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 8g fallen, weder selbst noch über einen Dritten nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder anderweitig direkt oder indirekt zur Verfügung stellen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, weder selbst noch durch Dritte nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen oder anderweitig direkt oder indirekt verfügbar zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, das Gleiche für gelieferte Software oder anderes geistiges Eigentum im Zusammenhang mit solchen Waren zu tun. Der Kunde geht davon aus, dass alles, was von Frequentis Orthogon geliefert wird, unter diese Beschränkungen fällt, es sei denn, Frequentis Orthogon teilt dem Kunden ausdrücklich etwas anderes mit. Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle von Frequentis Orthogon hergestellten elektronischen und informationstechnischen Geräte wie Netzwerkgeräte, Kameras, Server, PCs, CPUs, Speicher und aktive oder passive elektronische Komponenten unter die Beschränkungen fallen. Eine vom Kunden verschuldete Verletzung stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element der vorliegenden Vereinbarung dar, und Frequentis Orthogon ist zu angemessenen Abhilfemaßnahmen berechtigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Beendigung

dieser Vereinbarung; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

21.8 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Standardlizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Standardlizenzbedingungen unberührt. Frequentis Orthogon und der Kunde sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung treten soll. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.